

zu Top 12 Satzungsänderungen

Vorschläge für die Mitgliederversammlung

§§	alter Satzungstext	geänderter Satzungstext
§ 1, 1.	Der Verein führt den Namen Förderverein Krankenhaus München-Bogenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.	Der Verein führt den Namen "Förderverein Klinikum München-Bogenhausen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.
§ 2, 1.	Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der beruflichen Förderung, insbesondere von Maßnahmen und Aktionen, die der Aufklärung, der gesundheitlichen Früherkennung oder der Rehabilitation dienen.	Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Patientenaufklärung, der gesundheitlichen Früherkennung oder der Rehabilitation dienen.
§2, 2.	Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung wie z.B., durch: - Beratung und Hilfe für Patienten und deren Angehörige, auch unter Zuhilfenahme bereits bestehender Einrichtungen und Selbsthilfegruppen sowie von Fachkräften aus dem Krankenhaus München Bogenhausen mit Mitteln des Vereins, wie z.B. bei Erste-Hilfe-Kursen, Vorträgen, Maßnahmen zum Lernen im Umgang mit Handicaps , - Vergabe von Stipendien und Fördermitteln zur Fort - und Weiterbildung - Tätigwerden als Förderverein zur Unterstützung des Notarztdienstes der LHSt München im Münchner Osten Eine Unterstützung kommerzieller Zwecke ist ausgeschlossen.	Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung für z.B. : - Beratung und Hilfe für Patienten und deren Angehörige, auch unter Zuhilfenahme bereits bestehender Einrichtungen und Selbsthilfegruppen, sowie von Fachkräften aus dem Klinikum München Bogenhausen mit Mitteln des Vereins, - bei Erste-Hilfe-Kurse, Vorträge, Maßnahmen zum Lernen im Umgang mit Handicaps , - Unterstützung des Patientenbetreuungsdienstes - Vergabe von Stipendien und Fördermitteln zur Fort - und Weiterbildung - Unterstützung des Notarztdienstes im Münchner Osten Eine Unterstützung kommerzieller Zwecke ist ausgeschlossen.
§ 2, 3.	Über die einzelnen Fördermaßnahmen entscheidet der Vorstand, i.d.R. auf Vorschlag des Beirats	Über Förderanträge entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Nr. 1. und Nr. 2
§ 4, 2.	Auf Vorschlag kann der Vorstand Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen	Auf Vorschlag kann der Vorstand Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

§7	Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat	Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand
§8, 3.	Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen	Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, von einem der Stellvertreter mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen
§10, 1.	Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Vorstands und bis zu zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands und dem/der Schatzmeister/in.	Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende/n Vorsitzende/n, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
§ 10, 4.	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.	Der Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in und der /die Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
§ 10, 6.	./.	Der Vorstand kann bis zu 5 Beisitzer berufen, die ihn in der Erledigung seiner Aufgaben unterstützen.
§ 11	Beirat	Streichung des gesamten §
		in der Folge Umnummerierung aller weiteren §§
§ 12, 4.	Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands obliegen dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den beiden Stellvertreter/in.	§ 11, 4. Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands obliegen dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den Stellvertreter/inne/n.